

# Allgemeine Bedingungen

## 1. Stärkeklassen nach dem Mittendurchmesser

Stärkeklasse	D1a	D1b	D2a	D2b	D3a	D3b	D4	D5	D6
MD ohne Rinde (cm)	bis 14	von 15 bis 19	von 20 bis 24	von 25 bis 29	von 30 bis 34	von 35 bis 39	von 40 bis 49	von 50 bis 59	von 60 aufwärts

2. circa Abweichungen nach oben oder unten von 10% sind zulässig  
von/bis Der/die Verkäufer ist/sind jedenfalls verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen.
- FMO Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet  
FMM Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet  
FOO Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet  
RMM Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet

## 3. Geltung der AGB, ÖHU und Widerspruchsrecht

Für das gegenständliche Vertragsverhältnis gelten ausnahmslos die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Mit Unterfertigung des umseitigen Vertrages anerkennt der Vertragspartner („VP“) die alleinige Gültigkeit der gegenständlichen AGB der Holz Klade GmbH („KLADE“). KLADE widerspricht der Geltung etwaiger AGB des VP für das gegenständliche Vertragsverhältnis. Weiters gelten (gegenüber diesen AGB bei Widerspruch nachrangig!) die unter [www.wienerborse.at](http://www.wienerborse.at) abrufbaren Österreichischen Holzhandelsusancen.

Jede Unterfertigung des umseitigen Vertrages durch einen nicht zur Geschäftsführung von KLADE berufenen Mitarbeiter ist insofern freibleibend, als der Geschäftsführung von KLADE ein 14-tägiges Widerspruchsrecht (ab beidseitiger Unterfertigung) zum Vertrag zukommt. Dieses Widerspruchsrecht kann mündlich sowie schriftlich (auch per Mail) ausgeübt werden. Bei schriftlicher Ausübung des Widerspruchsrechts reicht die rechtzeitige Postaufgabe.

Bei Widerspruchserhebung durch die Geschäftsführung von KLADE ist der VP nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche (Schadenersatz, Vertragserfüllung usw.) gegenüber KLADE geltend zu machen. Sofern KLADE innerhalb der Widerspruchsfrist bereits Arbeiten verrichtet bzw. Holz abgeführt hat, sind diese gemäß den umseitigen Preisen und unter den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu vergüten. Ab Widerspruch durch die Geschäftsführung von KLADE ist diese zu keiner weiteren Leistungserfüllung mehr verpflichtet.

## 4. Bewilligungen, Eigentumsrecht, Schäden und Holzlagerung

Der VP bestätigt mit der Unterschriftsleistung, dass er über alle zur Holzschlägerung/zum Holzverkauf/zum Abtransport notwendigen behördlichen Bewilligungen (bspw. Bewilligungen für die Straßenbenützung, Fällung, Bringung über Fremdgrund, sonstige Bescheide etc) verfügt und verpflichtet sich zur Aushändigung an KLADE. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Schlägerung, Bringung, Abfuhr und Lagerung notwendigen Wege und Flächen auch mit schwerem Gerät befahrbar sind und dass KLADE diese Wege und Flächen berechtigterweise befahren und benutzen kann. Der VP hat über allfällige Verkehrsbeschränkungen (auch in Folge von Tauwetter) KLADE schriftlich prompt zu informieren.

Sämtliche Kosten der Wegbenützung, der Schneeräumung, der Wegherstellung und der Wegerhaltung, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von KLADE stehen, gehen zu Lasten des VP. KLADE übernimmt keine Haftung für Schäden aus grober Fahrlässigkeit an Forststraßen durch An- und Abtransport der Arbeitsmaschinen oder des Holzes. Für Schäden an Bestand oder Eigentum des VP (Bäume, Zäune, Forstboden, Quellen, Wasserleitungen, Straßen etc.) im Rahmen einer ordentlichen Schlägerung bzw. Bringung, besteht seitens KLADE keine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und verzichtet der VP auf die Geltendmachung eines etwaigen diesbezüglichen Schadenersatzes. Der VP ist verpflichtet, die Schlägerungsflächen klar zu definieren und zu markieren. Grenzverläufe zu Grundstücken im Eigentum Dritter sind vor Ort ersichtlich zu machen. Sofern zur Leistungserbringung von KLADE die Inanspruchnahme fremder Grundstücke notwendig ist, ist der VP verpflichtet, die Erlaubnis der Grundstückseigentümer einzuholen.

Der VP bestätigt, dass das vertragsgegenständliche Holz in seinem alleinigen und unbelasteten Eigentum steht und keine Sicherungsrechte Dritter oder Forderungsabtretungen bestehen.

Der VP räumt KLADE das Recht zur kostenfreien Lagerung des Holzes im Wald und auf dafür vorgesehenen Flächen ein.

## 5. Holzqualität, Verrechnungsmaß

Das Rundholz muss zwieselfrei, frei von Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen.

Das Mindestübermaß beträgt 10cm. Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß gegeben.

Als Grundlage für die Abrechnung dienen ausschließlich die Werksabmaße der Sägewerke und deren Qualifizierung.

## 6. Leistungsausführung von KLADE, Seilbahnarbeiten

KLADE ist bei seinen Leistungsausführungen vollkommen frei. Die zeitliche und örtliche Leistungseinteilung bis hin zum etwaig vereinbarten Leistungszeitraum obliegt ausschließlich KLADE. KLADE ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise von anderen Personen oder Firmen durchführen zu lassen.

Für jenen Zeitraum, in welchem die Leistungserbringung von KLADE aus Gründen aus der Sphäre des VP oder aus der neutralen Sphäre nicht möglich oder diese unzulässig ist (Schneemassen, Windwurf, Tauwetter, Bodenverhältnisse, fehlende Forststraßengenehmigung, behördliche Maßnahmen, Feuer etc.) hat KLADE das Recht, Maschinen bzw. Mitarbeiter abzugeben bzw. anderweitig einzusetzen. Der Leistungserbringungszeitraum verlängert sich automatisch um diese Zeit. Das untenstehende Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

Sofern eine Seilbahn verwendet wird, erfolgt die Ablagerung des Reisigs unmittelbar in der Nähe deren Aufstellungsortes. Für evt. Schäden aus der dortigen Lagerung (Abrollen, Schäden an Bäumen etc.) sowie für Fremdkörper innerhalb des Reisigs besteht seitens KLADE keine wie immer geartete Haftung. KLADE weist darauf hin, dass der Reisig vor einer Hackung auf Fremdkörper zu untersuchen ist.

## 7. Preisgleitklausel/Vertragsrücktritt

Treten während der Vertragslaufzeit wesentliche Preisveränderungen im betreffenden politischen Bezirk ein, hat KLADE das einseitige Recht, jeweils schriftlich den sofortigen Vertragsrücktritt zu erklären oder die Preise anhand des ortsüblichen Marktpreises festzusetzen. Im Falle des Vertragsrücktritts kommen dem VP keine weiteren Ansprüche zu. Sämtliche bis zum Vertragsrücktritt (Poststempel, Mailausgang) oder bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Preisänderung durchgeführten Leistungen werden zu den ursprünglich vereinbarten Preisen und Konditionen abgerechnet. Als wesentlich gelten Preisveränderungen, wenn der neue Preis vom vereinbarten Preis um mindestens – 10 % oder + 10 % abweicht. Die Ursache für die Preisänderung ist unerheblich (bspw. bei größeren Kalamitäten, Windwurf, Schneebruch, Borkenkäferbefall, Marktsättigung, Feuer etc.).

Klade hat weiters ein Rücktrittsrecht, wenn vertragsgegenständliche Leistungen (bspw. Schlägerungen, Abfuhr etc.) aufgrund irgendwelcher Umstände, die entweder der Sphäre des VP oder der neutralen Sphäre (Tauwetter, Unerreichbarkeit, behördliche Maßnahmen, Streiks etc.) zuzurechnen sind, während einer Dauer von 14 Tagen nicht oder nur mit hohem Aufwand durchführbar sind. Diesbezüglich hat KLADE den VP unter Setzung einer min. 10-tägigen Nachfrist (ohne Addition der 14-tägigen Frist) aufzufordern, die Umstände zu beseitigen und die Durchführbarkeit der Arbeiten zu bewerkstelligen. Eine Rücktrittsandrohung muss nicht erfolgen. Die Folgen der Ausübung des Rücktrittsrechts richten sich nach den Bestimmungen des ABGB.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung des umseitigen Vertrages und auch das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsteilen zu unterfertigen ist.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen vollinhaltlich auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

Der VP ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit irgendwelchen Ansprüchen aus dem Vertrag zu kompensieren oder Zahlungen aus diesem Grund ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Der VP stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter: <http://www.holz-klade.at/impressum/>  
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für den Sprengel Wolfsberg (LG Klagenfurt oder BG Wolfsberg) sowie die Geltung des Österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.